HOCHTAUNUSKREIS – DER KREISAUSSCHUSS
REVISION

Ergänzungsbericht

zum Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2024
der Stadt Usingen

Kindertagesstätten

Inhaltsverzeichnis

1 Wesentliche Ergebnisse 5
2 Prüfungsgegenstand 6
3 Nachschauprüfung 6
4 Betreuungsangebot 7
5 Betrieb der Kindertagesstätten 9
5.1 Auslastung 9
5.1.1 Städtische Kindertagesstätten 9
5.1.2 Kindertagesstätten der evangelischen Kirche 10
5.1.3 Kindertagesstätte Am Dornbusch (Wabe e.V.) 10
5.1.4 Kindertagesstätten insgesamt 10
5.2 Personelle Besetzung 11
5.2.1 Städtische Kindertagesstätten 11
5.2.2 Kindertagesstätte der evangelischen Kirche 11
5.2.3 Kindertagesstätte Am Dornbusch (Wabe e.V.) 12
6 Kostenbeiträge 12
7 Berechnungsmodell 17

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Beispiel Kapazitätsgrenzen einer Kita 8
Tabelle 2: Auslastung der städtischen Kita 2024 9
Tabelle 3: Auslastung der Kita der evangelischen Kirche 10
Tabelle 4: Auslastung der Kita Am Dornbusch 10
Tabelle 5: Auslastung Kita insgesamt 10
Tabelle 6: Fachkraft-Mindestbedarf und -Ausstattung Städtische Kita 11
Tabelle 7: Fachkraft-Mindestbedarf und -Ausstattung Kita der evangelischen Kirche 11
Tabelle 8: Fachkraft-Mindestbedarf und -Ausstattung Kita Am Dornbusch 12
Tabelle 9: Monatliche Kostenbeiträge 13
Tabelle 10: Betreuungsmittelwerte nach Betreuungsmodulen U3 14
Tabelle 11: Betreuungsmittelwerte nach Betreuungsmodulen Ü3 14
Tabelle 12: Pauschalierte Betreuungskosten nach Betreuungsmodulen 15
Tabelle 13: Differenz Elternbeiträge - 1/3 monatliche Kosten U3 16
Tabelle 14: Differenz Landeszuschüsse / Elternbeiträge - 1/3 monatliche Kosten Ü3 . 16

Verzeichnis der Prüfungsfeststellungen

Keine

Abkürzungsverzeichnis

GemHVO	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung - GemHVO)
GemKVO	Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden (Gemeindekassenverordnung - GemKVO)
HGO	Hessische Gemeindeordnung
HKJGB	Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch
HMdI	Hessisches Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz
HMSI	Hessisches Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales
KiTaVO	Verwaltungsverordnung für den Betrieb von Kindertagesstätten im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
MES	Montessorie EcoSchool der Montessori EcoLearning gemeinnützige GmbH
RPA-HTK	Rechnungsprüfungsamt des Hochtaunuskreises
SGB	Sozialgesetzbuch
VGH	Hessischer Verwaltungsgerichtshof

Redaktioneller Hinweis:
Wir verwenden in diesem Bericht geschlechtsspezifische Bezeichnungen, sofern konkrete Personen benannt werden (z.B. der Landrat, die Bürgermeisterin), in allen anderen Fällen die grammatikalisch verfügbaren Geschlechtsbezeichnungen oder geschlechtsneutrale Begriffe, ggf. mit Angabe des weiblichen und männlichen Artikels (z.B. der/die Gemeindevertreter/in, den Gemeindevertreterinnen / den Gemeindevertretern, (die/der) Beschäftigte). Die Angabe beider Geschlechter umfasst auch Personen, die dem dritten Geschlecht (divers) angehören.

1 Wesentliche Ergebnisse

01 Die Feststellungen der Vorprüfung zur komplexen Betreuungszeit- und Modulstruktur sowie zur fehlenden verursachungsgerechten Berücksichtigung des Personalaufwands in den Kostenbeiträgen bestehen fort.

02 Zum 01.03.2024 wiesen alle Kindertageseinrichtungen ein hohes Auslastungsniveau auf.

03 Die fehlenden Fachkräfte wurden teilweise durch Einsatz weiterer pädagogisch eingesetzten Kräfte aufgefangen.

04 Die Finanzierbarkeit der geringen Elternbeteiligung an den Kosten der U3-Betreuung sollte im Rahmen künftiger Kostenbeitragsanpassungen überprüft werden.

2 Prüfungsgegenstand

Der Förderauftrag der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen ist in § 22 SGB VIII beschrieben. § 24 SGB VIII regelt den - je nach Alter unterschiedlichen - Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege. Die damit verbundenen Leistungsverpflichtungen werden von Trägern der freien Jugendhilfe und von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erbracht (§ 3 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII). „Soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von Trägern der freien Jugendhilfe betrieben oder rechtzeitig geschaffen werden können, soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen (§ 4 Abs. 2 SGB VIII, § 3 Abs. 5 HKJGB,).

Die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen ist ein kommunaler Aufgabenbereich mit einem sehr hohen Zuschussbedarf (in einigen Kommunen der Aufgabenbereich mit dem höchsten Zuschussbedarf) und ist ein wesentlicher Faktor für die Haushaltsstabilität einer Stadt. Im Jahr 2024 wurden auf den für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen eingerichteten Kostenstellen ordentliche Aufwendungen in Höhe von 8,5 Mio. € verbucht, das entspricht 17,64 % der insgesamt entstandenen ordentlichen Aufwendungen (48,4 Mio. €). Der Zuschussbedarf für diese zehn Kostenstellen (Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen) belief sich auf 6,0 Mio. €.

Das Rechnungsprüfungsamt des Hochtaunuskreises (RPA-HTK) hatte im Zuge der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 die Fachprüfung „Kindertagesstätten“ durchgeführt und als Ergänzungsbericht vorgelegt.

Die hierbei getroffenen Feststellungen zur Betreuungszeit und zur Kostenbeitragskalkulation wurden im Rahmen der Nachschauprüfung erneut aufgegriffen. Gegenstand der Nachschauprüfung ist die Beurteilung, inwieweit die zwischenzeitlich umgesetzten Maßnahmen geeignet sind, die damaligen Feststellungen sachgerecht zu berücksichtigen.

3 Nachschauprüfung

Im Rahmen der Nachschauprüfung wurde überprüft, inwieweit die wesentlichen Feststellungen und Empfehlungen der vorangegangenen Prüfung aufgegriffen und umgesetzt wurden. Dabei standen insbesondere die Inanspruchnahme des Betreuungsangebots, die personelle Besetzung, die Benutzungsgebühren und der Zuschussbedarf im Bereich der Kindertagesbetreuung im Fokus.

Insbesondere wurde untersucht, wie sich das bereits in der vorangegangenen Prüfung festgestellte äußerst ausdifferenziere Betreuungsangebot auf die Bemessung der erforderlichen Fachkraftstunden sowie auf die Steuerbarkeit und Wirtschaftlichkeit der Kindertagesbetreuung auswirkt.

Bereits die frühere Prüfung hatte aufgezeigt, dass die Vielzahl möglicher Betreuungszeit- und Modulkombinationen zu einer hohen Komplexität des Angebots führt. Gleichzeitig erfolgt die Bemessung der erforderlichen Fachkraftstunden weiterhin auf Grundlage weniger pauschalierter Betreuungsmittelwerte nach § 25c HKJGB. Dadurch können unterschiedliche Betreuungszeitkombinationen trotz ähnlichen Personalaufwands zu denselben Bemessungswerten führen. Die sich aus dem personellen Bedarf ergebenden Kosten wurden dabei nicht sachgerecht in den Kostenbeiträgen berücksichtigt.

4 Betreuungsangebot

Für die Betreuung von Kindern im Alter von 1 bis 6 Jahr(en) waren in der Stadt Usingen 2024 neun Kindertagesstätten (Kita) eingerichtet, von denen sieben von der Stadt, eine von der evangelischen Kirche und eine vom freien Träger WABE e.V. getragen wurden.

Die Betreuungskapazität der Kita richtet sich nach Zahl und Art der eingerichteten Gruppen.

§ 25d HKJGB begrenzt die Zahl der gleichzeitig anwesenden Kinder in einer Gruppe auf 25. Dieser Wert ist als Kontrollsumme zu verstehen. „Damit gilt bei der Ermittlung der Gruppengröße eine rechnerische Kontrollsumme von 25, wobei jedem Kind ein nach Alter differenzierter Faktor zugeordnet ist. Bei der Berechnung zählt ein Kind im Alter von 0-2 Jahren mit dem Faktor 2,5, von 2 - 3 Jahren mit dem Faktor 1,5 und ab 3 Jahren mit dem Faktor 1.“[1]

In Gruppen, in denen ausschließlich Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr betreut werden, dürfen maximal 12 Kinder gleichzeitig anwesend sein.

Nach der „Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung vom vollendeten 1. Lebensjahr bis Schuleintritt in Tageseinrichtungen für Kinder“ zwischen den Hessischen Kommunalen Spitzenverbänden und der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen sind die altersdifferenzierten Faktoren nach § 25d HKJGB für Kinder mit Behinderung ab dem vollendeten 3. Lebensjahr zu verdreifachen und für unter 3-Jährige zu verdoppeln. Danach gehen Kinder mit Behinderung im Alter von 0 - 2 Jahren mit dem Faktor 5, von 2 - 3 Jahren mit dem Faktor 3 und ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt mit dem Faktor 3 in die Berechnung ein.

Die Gruppengröße darf bei der Aufnahme von Kindern mit Behinderung 20 nicht überschreiten und soll 15 nicht unterschreiten.

Darüber hinaus kann durch die erforderliche Betriebserlaubnis die Kapazität begrenzt werden - z.B. aus Gründen des vorhandenen Raumangebots.

Für Ü3- und altersübergreifende Gruppen, in denen keine Kinder mit Behinderung betreut werden, gilt als Kapazitätsgrenze „nur“ der vom HMSI als Kontrollsumme bezeichneten Maximalwert von 25 (Plätzen); in altersübergreifenden Gruppen sind U3-Kinder mit dem entsprechenden Faktor zu berücksichtigen. Beispiel:[2]

„Gruppe einer Tageseinrichtung mit 4 zweijährigen Kindern und16 Kindergartenkindern:
4 Kinder x 1,5 = 6 Plätze
16 Kinder x 1 = 16 Plätze
20 Kinder 22 Plätze

Bis zur Kontrollsumme von 25 bleiben rechnerisch noch 3, d.h. zusätzlich zu den 20 Kindern könnten z.B. noch 3 Kindergartenkinder oder 2 Zweijährige oder jeweils 1 Zweijähriges und 1 Kindergartenkind aufgenommen werden, wenn entsprechend zusätzliches Personal vorgehalten wird.“[3]

Für U3-Gruppen und für Gruppen, in denen Kinder mit Behinderung betreut werden, gilt zusätzlich die Begrenzung der Kinderzahl.

---

[1] Das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) - Zweiter Teil – Tageseinrichtungen für Kinder, Kindertagespflege, Hessisches Ministerium für Soziales und Integration, S. 12

[2] Ebenda

[3] 3 Kindergartenkinder x Faktor 1 = 3 Plätze oder 2 Zweijährige x Faktor 1,5 = 3 Plätze oder 1 Zweijähriges x Faktor 1,5 + 1 Kindergartenkind x Faktor 1 = 2,5 Plätze

Beispiel:[4]

„Krippen-Gruppe einer Tageseinrichtung mit 5 Einjährigen und 6 Zweijährigen:
5 Kinder x 2,5 = 12,5
6 Kinder x 1,5 = 9
11 Kinder 21,5

Bis zur Kontrollsumme von 25 bleiben rechnerisch noch 3,5, d.h. zusätzlich zu den 11 Kindern könnte noch 1 Einjähriges mit Faktor 2,5 aufgenommen werden, wenn entsprechendes Personal vorgehalten wird. Zwar wären rechnerisch auch 2 Zweijährige (Faktor 1,5 x 2 = 3) denkbar, da aber max. nur 12 Kinder in einer Krippengruppe erlaubt sind, ist dies hier nicht möglich. Es dürfte also alternativ nur ein 2-jähriges Kind die Gruppe zusätzlich besuchen.“

Der Kapazitätsbegrenzung unter zwei Aspekten wird im Folgenden durch die Unterscheidung von „Plätzen“ und „Köpfen“ Rechnung getragen, wobei „Köpfe“ (tatsächlich betreute Kinder bis zur Maximalgrenze des jeweiligen Gruppentyps) entsprechend ihrer Gewichtung eine unterschiedliche Anzahl von „Plätzen“ (bis zur Maximalgrenze/Kontrollsumme) in Anspruch nehmen.

Beispiel:

		Kapazität			
		Plätze		Köpfe	
durchschnittliche Zahl der eingerichtete Gruppen		pro Gruppe	insgesamt	pro Gruppe	insgesamt
U3 ohne I-Kinder	2	25	50	12	24
U3 mit I-Kindern	0	25	0	11/10	
Ü3 ohne I-Kinder	4	25	100	25	100
Ü3 mit I-Kindern	0	25	0	20	0
altersübergreifend ohne I-Kinder	2	25	50	25	50
altersübergreifend mit I-Kindern	1	25	25	20	20
Hort	0	25	0	25	0
	9		**225**		**194**

Tabelle 1: Beispiel Kapazitätsgrenzen einer Kita

Durch die Entscheidung, 2 U3-Gruppen einzurichten, und die Notwendigkeit, in einer (altersübergreifenden) Gruppe ein Kind mit Behinderung zu betreuen, können die 225 Plätze mit maximal 194 Kindern (Köpfen) belegt werden.

[4] Ebenda, S. 13

5 Betrieb der Kindertagesstätten

5.1 Auslastung

Wie in Kapitel 4 ausführlich dargestellt, stehen in jeder Kita-Gruppe grundsätzlich 25 Plätze zur Verfügung, die - abhängig vom Alter der betreuten Kinder und ggf. einer Behinderung - von einer unterschiedlichen Anzahl von Kindern in Anspruch genommen werden können. Die unten aufgeführten Auslastungsübersichten der jeweiligen Träger zeigen die Platzkapazitäten und die tatsächliche Inanspruchnahme der sich aus den geltenden Belegungsfaktoren ergebenden Plätze zum Stichtag 01.03.2024.

5.1.1 Städtische Kindertagesstätten

Kita[5]	Kapazität		Inanspruchnahme		Auslastung		Freie Kapazität	
	Plätze	Köpfe	Plätze	Köpfe	Plätze	Köpfe	Plätze	Köpfe
HiH	125	107	98,5	85	78,80%	79,44%	26,5	22
Tab	100	100	102	89	102,00%	89,00%	-2	11
SchlG	25	20	23	18	92,00%	90,00%	2	2
MB	50	45	50	41	100,00%	91,11%	0	4
TF	100	85	100	91	100,00%	107,06%	0	-6
SchPF	125	107	126,5	111	101,20%	103,74%	-1,5	-4
PB	75	75	76,5	66	102,00%	88,00%	-1,5	9
insgesamt	**600**	**539**	**576,5**	**501**	**96,08%**	**92,95%**	**23,5**	**38**

Tabelle 2: Auslastung der städtischen Kita 2024

Zum Stichtag 01.03.2024 waren insgesamt 600 Plätze eingerichtet, die von 539 Kindern (Köpfen) in Anspruch genommen werden konnten. Die Kapazität nach Köpfen bildet die maximal zulässige Anzahl der gleichzeitig betreuten Kinder ab. Maßgeblich ist hierbei die Betriebserlaubnis beziehungsweise die gruppenbezogene Höchstbelegung (z.B. reine U3-Gruppen, Gruppen für die Betreuung auch von Kindern mit Behinderung). Betreut wurden am Stichtag 01. März 501 Kinder, die unter Berücksichtigung der anzuwendenden Faktoren in 576,5 Plätze in Anspruch nahmen.

Die Auslastung aller städtischen Kita lag im Durchschnitt somit bei 96,08 % nach Plätzen bzw. 92,95 % nach Köpfen. Das Gesamtbild eines insgesamt hohen Auslastungsniveaus nahe der Vollauslastung ist jedoch differenzierter zu betrachten: Vier der sieben städtischen Kita waren - teilweise deutlich - nach Plätzen und / oder nach Köpfen überausgelastet, zwei Kita waren gut bzw. sehr gut ausgelastet, eine Kita deutlich unterausgelastet. Diese nicht unkritische Situation bedeutet gegenüber 2019, als die Überauslastung noch stärker ausgeprägt war, eine Verbesserung, die auf den Rückgang der betreuten Kinder (501 statt 511) und der in Anspruch genommenen Plätze (576,5 statt 604,75) beruht.

Ursache für die Überauslastung nach Plätzen ist - wie 2019 - der hohe Anteil der betreuten U3-Kinder (93 Kinder, 18,6% der insgesamt betreuten Kinder) und die - gegenüber 2019 halbierte - Zahl der betreuten Kinder mit Behinderung (7 Kinder, 1,4%)[6].

[5] Familienzentrum Hand in Hand (HiH), Tabaluga (Tab), Schlossgespenster (SchlG), Mäuseburg (MB), Tausendfüßler (TF), Schlappmühler Pfad (SchPF), Pusteblume (PB)

[6] 2019: 90,5 U3-Kinder, 17,7% der insgesamt betreuten Kinder; 14,25 Kinder mit Behinderung, 2,8%.

5.1.2 Kindertagesstätten der evangelischen Kirche

Kita	Kapazität		Inanspruchnahme		Auslastung		Freie Kapazität	
	Plätze	Köpfe	Plätze	Köpfe	Plätze	Köpfe	Plätze	Köpfe
Arche Noah	95	90	96,5	85	101,58%	94,44%	-1,5	5

Tabelle 3: Auslastung der Kita der evangelischen Kirche

Die vorhandenen 95 Plätze der kirchlichen Kita waren rechnerisch mit 1,5 Plätzen überbelegt. Die Auslastung lag damit bei 101,58% bezogen auf die Plätze. Auch hier ist die Abweichung zwischen der Auslastung nach Plätzen und nach Köpfen auf die unterschiedliche Gewichtung der betreuten Altersgruppen zurückzuführen. Die zum 01.03.2024 betreuten 11 U3-Kinder nahmen 16,5 Plätze und 3 I-Kinder 9 Plätze in Anspruch.

5.1.3 Kindertagesstätte Am Dornbusch (Wabe e.V.)

Kapazität		Inanspruchnahme		Auslastung		Freie Kapazität	
Plätze	Köpfe	Plätze	Köpfe	Plätze	Köpfe	Plätze	Köpfe
175	133	120,5	92	68,86%	69,17%	54,5	41

Tabelle 4: Auslastung der Kita Am Dornbusch

Die Kita Am Dornbusch verfügte zum 01.03.2024 über eine Kapazität von 175 Plätzen, die von 133 gleichzeitig anwesenden Kindern (Köpfen) in Anspruch genommen werden konnten. Tatsächlich in Anspruch genommen wurden 120,5 Plätze von 92 Kindern. Daraus ergibt sich eine Auslastung von 68,86 % bezogen auf die Plätze und 69,17 % bezogen auf die Köpfe. Rechnerisch bestanden somit noch freie Kapazitäten von 54,5 Plätzen.[7] Von den belegten Plätzen entfielen 47,5 Plätze auf U3-Kinder. Da U3-Plätze im HKJGB-Schlüssel aufgrund des höheren Betreuungsaufwands stärker gewichtet werden als Ü3-Plätze, bindet dieser Bereich einen erheblichen Teil der Gesamtkapazität.

5.1.4 Kindertagesstätten insgesamt

Kita	Kapazität		Inanspruchnahme		Auslastung		Freie Kapazität	
	Plätze	Köpfe	Plätze	Köpfe	Plätze	Köpfe	Plätze	Köpfe
Stadt	600	539	576,5	501	96,08%	92,95%	23,5	38
Kirche	95	90	96,5	85	101,58%	94,44%	-1,5	5
Wabe e.V.	175	133	120,5	92	68,86%	69,17%	54,5	41
insgesamt	**870**	**762**	**793,5**	**678**	**91,21%**	**88,98%**	**76,5**	**84**

Tabelle 5: Auslastung Kita insgesamt

Nach Zahl und Art der eingerichteten Gruppen standen 2024 in den Einrichtungen insgesamt 870 Plätze (für 762 Kinder/Köpfe) zur Verfügung. Davon wurden zum 01.03.2024 793,5 Plätze von 678 Kindern in Anspruch genommen. Dies entspricht einer Gesamtauslastung von 91,21 % nach Plätzen. Der Großteil der freien Kapazitäten entfiel auf die Einrichtung Wabe e.V. (71 %).

Bei der sich aus den rechtlichen Grundlagen ergebenden Differenzierung der (freien) Kapazität nach Plätzen und Köpfen ist die (freie) Kapazität nach Plätzen die relevante. Jedes Kind

[7] Die rechnerische freie Kapazität nach Plätzen (hier: 54,5) ist ohne Belang, wenn diese höher ist, als die freie Kapazität nach Köpfen (hier: 41), da jedes Kind mindestens einen Platz in Anspruch nimmt.

(Kopf) nimmt mindestens einen Platz in Anspruch. Kinder, die mehr als einen Platz in Anspruch nehmen, führen zu einer höheren Auslastung der Plätze. Der tatsächliche restliche Spielraum für das Stadtgebiet zum Stichtag wird folglich durch die 76,5 freien Plätze begrenzt.

Diese Gesamtbetrachtung ist jedoch deshalb zu relativieren, weil fünf von neun Kitas nach Plätzen und/oder Köpfen - zumindest am betrachteten Stichtag - überausgelastet waren. Sofern dieser Verstoß gegen geltendes Recht nicht nur am 01.03. bestand - der Vergleich mit der vorangegangenen Prüfung legt dies nahe - liegt es in der Pflicht der Stadt und im Interesse der Eltern, dass Lenkungsmaßnahmen für die Belegung der städtischen Kitas ergriffen werden.

5.2 Personelle Besetzung

Mit der Novellierung des HKJGB wurde u.a. die Fachkraft-Mindestausstattung geändert. Seit 01.08.2020 sind für Ausfallzeiten 22% der nach den gewichteten Zahlen der betreuten Kinder ermittelten Fachkraftstunden hinzuzurechnen (zuvor 15%). Zudem ist für die Freistellung von Leitungsaufgaben ein Zuschlag von 20% zu berücksichtigen (zuvor keine feste Vorgabe). Für die Umsetzung der neuen Vorgaben waren Übergangszeiten bis 31.07. bzw. 31.12.2022 vorgesehen, die inzwischen auf den 31.07.2026 verlängert wurden.

5.2.1 Städtische Kindertagesstätten

Kita	Fachkraft-Wochenstunden		Differenz	Fachkraft in VZÄ		Differenz in VZÄ
	Mindestbedarf	Ausstattung		Mindestbedarf	Ausstattung	
HiH	476,07	476	-0,07	12,21	12,21	0,00
Tab	457,59	370	-87,59	11,73	9,49	-2,25
SchlG	125,62	128	2,38	3,22	3,28	0,06
MB	252,28	256,73	4,45	6,47	6,58	0,11
TF	413,45	379,5	-33,95	10,60	9,73	-0,87
SchPF	550,03	493,5	-56,53	14,10	12,65	-1,45
PB	333,74	295	-38,74	8,56	7,56	-0,99
insgesamt	**2.608,78**	**2.398,73**	**-210,05**	**66,89**	**61,51**	**-5,39**

Tabelle 6: Fachkraft-Mindestbedarf und -Ausstattung Städtische Kita

Bei einer tatsächlichen Auslastung von 96,08 % betrug der Fachkraft-Mindestbedarf der städtischen Kindertagesstätten 2.608,78 Wochenstunden (66,89 VZÄ). Mit einer tatsächlichen Ausstattung von 2.398,73 Wochenstunden (61,51 VZÄ) lag die vorhandene Personalausstattung mit 5,39 VZÄ unter dem rechnerisch ermittelten Mindestbedarf. Bei - vorübergehend zulässiger - Anwendung des alten Zuschlags für Abwesenheitszeiten (15% statt 22%) belief sich die personelle Unterbesetzung auf etwa 2 VZÄ.

Die fehlenden Fachkräfte wurden teilweise durch Einsatz weiterer pädagogisch eingesetzten Kräfte (z.B. auch für englischsprachige Betreuung) aufgefangen. Diese entlasten punktuell, zählen aber nicht als Fachkräfte im Sinne des Gesetzes.

5.2.2 Kindertagesstätte der evangelischen Kirche

Kita	Fachkraft-Wochenstunden		Differenz	Fachkraft in VZÄ		Differenz in VZÄ
	Mindestbedarf	Ausstattung		Mindestbedarf	Ausstattung	
Arche Noah	440,40	435,07	-5,33	11,29	11,16	-0,14

Tabelle 7: Fachkraft-Mindestbedarf und -Ausstattung Kita der evangelischen Kirche

Der Fachkraft-Mindestbedarf betrug 440,40 Wochenstunden (11,29 VZÄ) und wurde um 5,33 Wochenstunden (0,14 VZÄ) marginal unterschritten. Die fehlenden Fachkraftstunden korrespondieren mit der rechnerischen Überbelegung der Plätze.

5.2.3 Kindertagesstätte Am Dornbusch (Wabe e.V.)

Kita	Fachkraft-Wochenstunden		Differenz	Fachkraft in VZÄ		Differenz in VZÄ
	Mindestbedarf	Ausstattung		Mindestbedarf	Ausstattung	
Am Dornbusch	576,01	687	110,99	14,77	17,62	2,85

Tabelle 8: Fachkraft-Mindestbedarf und -Ausstattung Kita Am Dornbusch

Die Kita Am Dornbusch hatte am 01.03.2024 mit 687 Fachkraft-Wochenstunden bei 68,86 % Auslastung einen Überhang von 110,99 Wochenstunden (2,85 VZÄ). Dieser personelle Überhang erklärt sich dabei direkt durch die ungenutzten Kapazitäten der Einrichtung.

6 Kostenbeiträge

Die für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Usingen zu entrichtenden Kostenbeiträge wurden in der Änderungssatzung zur 8. Änderung der Kostenbeiträge am 28.11.2022 zum 01.01.2024 beschlossen.

Modul		monatlicher Kostenbeitrag		zweites Kind und jedes weitere Kind unter 3 Jahren
		Ü3	U3	
Modul 1[8] (7.00 / 07.30 bis 13.00 Uhr)		beitragsfrei[9]	178,50 €	89,25 €
Modul 2 (13:00 bis 14:00 Uhr)				
	5 Tage	59,37 €	34,06 €	17,03 €
	4 Tage	47,48 €	27,58 €	13,79 €
	3 Tage	35,60 €	20,66 €	10,33 €
	2 Tage	23,74 €	13,74 €	6,87 €
	1 Tag	11,88 €	6,50 €	3,25 €
Modul 3 (13:00 bis 16:00 Uhr)				
	5 Tage	123,87 €	102,18 €	51,09 €
	4 Tage	102,77 €	81,08 €	40,54 €
	3 Tage	83,33 €	61,64 €	30,82 €
	2 Tage	62,26 €	40,56 €	20,28 €
	1 Tag	35,60 €	20,28 €	10,14 €
Modul 4 (13:00 bis 17:00 Uhr)				
	5 Tage	157,93 €	136,23 €	68,12 €
	4 Tage	130,35 €	108,65 €	54,33 €
	3 Tage	102,77 €	81,38 €	40,69 €
	2 Tage	76,03 €	53,65 €	26,83 €
	1 Tag	47,48 €	27,58 €	13,79 €
Modul 5 (13:00 bis 18:00 Uhr)				

[8] Das Modul 1 ist verpflichtend für alle U3 (von 07.30 bis 13.00 Uhr) und Ü3-(von 07.00 bis 13.00 Uhr) Kinder zu buchen.

[9] „Soweit das Land Hessen jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, erhebt die Stadt Usingen keine Kostenbeiträge nach § 2, Artikel 1 „Kostenbeiträge für Kinder über 3 Jahre“ dieser Satzung. Dies gilt für die tägliche Betreuungszeit von bis zu 6 Stunden für das Modul1“ (§ 1 Abs. 6 der Kostenbeitragssatzung)

	5 Tage	191,18 €	169,49 €	84,75 €
	4 Tage	157,93 €	136,23 €	68,12 €
	3 Tage	123,88 €	102,19 €	51,09 €
	2 Tage	89,82 €	68,12 €	34,06 €
	1 Tag	55,75 €	34,06 €	17,03 €
Zukaufsstunde		14,21 €	13,72 €	6,86 €
7 Uhr Betreuung			19,45 €	9,72 €

Tabelle 9: Monatliche Kostenbeiträge

Die vorliegende Kostenbeitragssatzung der Stadt Usingen basiert auf modular aufgebauten Betreuungszeiten mit einer alters- und tagesbezogenen Staffelung der monatlichen Kostenbeiträge (ohne Mittagsverpflegung). Die Satzung berücksichtigt dabei sowohl die gesetzliche Beitragsfreistellung für Ü3-Kinder als auch Ermäßigungen für Geschwisterkinder unter drei Jahren. Zusätzliche Betreuungsangebote werden verursachungsgerecht über gesonderte Zuschläge abgebildet.

Die getrennte Darstellung der Betreuungsmodule ermöglicht eine transparente Zuordnung der Beitragshöhen zu den jeweiligen Betreuungszeiten.

Bereits im Rahmen der im Zusammenhang mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 durchgeführten Prüfung war festgestellt worden, dass die hohe Variabilität der angebotenen Bereuungszeiten (Module) dazu führt, dass für Modulkombinationen, die identische Kosten verursachen (da unterschiedliche Betreuungszeiten zu gleichen Betreuungsmittelwerten und damit zum gleichen Personalbedarf führen), den Eltern unterschiedliche Kostenbeträge in Rechnung gestellt werden. Auch die aktuelle Kostenbeitragssatzung sieht differenzierte Betreuungsmodule mit unterschiedlichen zeitlichen Umfängen und hieran anknüpfenden Kostenbeiträgen vor. Weiterhin führen unterschiedliche Betreuungszeiten über identische Betreuungsmittelwerte zu identischem Personalbedarf, zu identischen Kosten, denen unterschiedliche Kostenbeiträge gegenüberstehen.

Die Betreuungsmodule lassen sich der jeweiligen Kategorie entsprechend dem Betreuungsmittelwert wie folgt zuordnen:

<u>U3-Betreuung</u>

Modul		Stunden/Tag	Tage/ Woche	Betreuungsstunden	Kategorie	Betreuungsmittelwert	FK-Stunden / Woche (Faktor 0,2)
Modul 1 (7:30 bis 13:00 Uhr)		5,5	5	27,5	>25 bis 35 Stunden	30	6
Modul 2 (13:00 bis 14:00 Uhr)		1					
	5 Tage		5	32,5	>25 bis 35 Stunden	30	6
	4 Tage		4	31,5	>25 bis 35 Stunden	30	6
	3 Tage		3	30,5	>25 bis 35 Stunden	30	6
	2 Tage		2	29,5	>25 bis 35 Stunden	30	6
	1 Tag		1	28,5	>25 bis 35 Stunden	30	6
Modul 3 (13:00 bis 16:00 Uhr)		3					
	5 Tage		5	42,5	>35 bis 45 Stunden	42,5	8,5
	4 Tage		4	39,5	>35 bis 45 Stunden	42,5	8,5
	3 Tage		3	36,5	>35 bis 45 Stunden	42,5	8,5
	2 Tage		2	33,5	>25 bis 35 Stunden	30	6
	1 Tag		1	30,5	>25 bis 35 Stunden	30	6
Modul 4 (13:00 bis 17:00 Uhr)		4					

	5 Tage		5	47,5	>45 Stunden	50	10
	4 Tage		4	43,5	>35 bis 45 Stunden	42,5	8,5
	3 Tage		3	39,5	>35 bis 45 Stunden	42,5	8,5
	2 Tage		2	35,5	>35 bis 45 Stunden	42,5	8,5
	1 Tag		1	31,5	>25 bis 35 Stunden	30	6
Modul 5 (13:00 bis 18:00 Uhr)		5					
	5 Tage		5	52,5	>45 Stunden	50	10
	4 Tage		4	47,5	>45 Stunden	50	10
	3 Tage		3	42,5	>35 bis 45 Stunden	42,5	8,5
	2 Tage		2	37,5	>35 bis 45 Stunden	42,5	8,5
	1 Tag		1	32,5	>25 bis 35 Stunden	30	6

Tabelle 10: Betreuungsmittelwerte nach Betreuungsmodulen U3

Ü3-Betreuung

Modul		Stunden/Tag	Tage/ Woche	Betreuungsstunden	Kategorie	Betreuungsmittelwert	FK-Stunden / Woche (Faktor 0,07)
Modul 1 (7:00 bis 13:00 Uhr)		6	5	30,0	>25 bis 35 Stunden	30	2,1
Modul 2 (13:00 bis 14:00 Uhr)		1					
	5 Tage		5	35,0	>25 bis 35 Stunden	30	2,1
	4 Tage		4	34,0	>25 bis 35 Stunden	30	2,1
	3 Tage		3	33,0	>25 bis 35 Stunden	30	2,1
	2 Tage		2	32,0	>25 bis 35 Stunden	30	2,1
	1 Tag		1	31,0	>25 bis 35 Stunden	30	2,1
Modul 3 (13:00 bis 16:00 Uhr)		3					
	5 Tage		5	45,0	>35 bis 45 Stunden	42,5	2,975
	4 Tage		4	42,0	>35 bis 45 Stunden	42,5	2,975
	3 Tage		3	39,0	>35 bis 45 Stunden	42,5	2,975
	2 Tage		2	36,0	>35 bis 45 Stunden	42,5	2,975
	1 Tag		1	33,0	>25 bis 35 Stunden	30	2,1
Modul 4 (13:00 bis 17:00 Uhr)		4					
	5 Tage		5	50,0	>45 Stunden	50	3,5
	4 Tage		4	46,0	>45 Stunden	50	3,5
	3 Tage		3	42,0	>35 bis 45 Stunden	42,5	2,975
	2 Tage		2	38,0	>35 bis 45 Stunden	42,5	2,975
	1 Tag		1	34,0	>25 bis 35 Stunden	30	2,1
Modul 5 (13:00 bis 18:00 Uhr)		5					
	5 Tage		5	55,0	>45 Stunden	50	3,5
	4 Tage		4	50,0	>45 Stunden	50	3,5
	3 Tage		3	45,0	>35 bis 45 Stunden	42,5	2,975
	2 Tage		2	40,0	>35 bis 45 Stunden	42,5	2,975
	1 Tag		1	35,0	>25 bis 35 Stunden	30	2,1

Tabelle 11: Betreuungsmittelwerte nach Betreuungsmodulen Ü3

Aus den FK-Stunden ergaben sich für 2024 unter Anwendung pauschalierter Kostenansätze (Entgelte entsprechend Personalkostentabelle des Landes, Zuschläge für Gemein- und Arbeitsplatzkosten von jeweils 15% gemäß Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, (vgl. Kapitel 7 Berechnungsmodell) für die Betreuung von U3- bzw. Ü3-Kindern in den jeweiligen Modulen folgende Beträge, in denen auch die Kosten der Leitungskräfte enthalten sind:

Modul	U3		Ü3	
	FK-Stunden / Woche	mtl. Kosten	FK-Stunden / Woche	mtl. Kosten

Modul 1 (7:30 bis 13:00 Uhr)		6	1.736,33 €		
Modul 1 (7:00 bis 13:00 Uhr)				2,1	607,72 €
Modul 2 (13:00 bis 14:00 Uhr)					
	5 Tage	6	1.736,33 €	2,1	607,72 €
	4 Tage	6	1.736,33 €	2,1	607,72 €
	3 Tage	6	1.736,33 €	2,1	607,72 €
	2 Tage	6	1.736,33 €	2,1	607,72 €
	1 Tag	6	1.736,33 €	2,1	607,72 €
Modul 3 (13:00 bis 16:00 Uhr)					
	5 Tage	8,5	2.459,80 €	2,975	860,93 €
	4 Tage	8,5	2.459,80 €	2,975	860,93 €
	3 Tage	8,5	2.459,80 €	2,975	860,93 €
	2 Tage	6	1.736,33 €	2,975	860,93 €
	1 Tag	6	1.736,33 €	2,1	607,72 €
Modul 4 (13:00 bis 17:00 Uhr)					
	5 Tage	10	2.893,89 €	3,5	1.012,86 €
	4 Tage	8,5	2.459,80 €	3,5	1.012,86 €
	3 Tage	8,5	2.459,80 €	2,975	860,93 €
	2 Tage	8,5	2.459,80 €	2,975	860,93 €
	1 Tag	6	1.736,33 €	2,1	607,72 €
Modul 5 (13:00 bis 18:00 Uhr)					
	5 Tage	10	2.893,89 €	3,5	1.012,86 €
	4 Tage	10	2.893,89 €	3,5	1.012,86 €
	3 Tage	8,5	2.459,80 €	2,975	860,93 €
	2 Tage	8,5	2.459,80 €	2,975	860,93 €
	1 Tag	6	1.736,33 €	2,1	607,72 €

Tabelle 12: Pauschalierte Betreuungskosten nach Betreuungsmodulen

Unterstellt, die monatlichen Kosten sollten zu einem Drittel durch Elternbeiträge gedeckt werden, ergeben sich die Differenzen zu den tatsächlich erhobenen Beiträgen im U3-Bereich wie folgt:

Modul		U3			
		1/3 der mtl. Kosten	Elternbeitrag je Modul	Elternbeitrag gesamt	Differenz
Modul 1 (7:30 bis 13:00 Uhr)		578,78 €	178,50 €	178,50 €	- 400,28 €
Modul 2 (13:00 bis 14:00 Uhr)					
	5 Tage	578,78 €	34,06 €	212,56 €	- 366,22 €
	4 Tage	578,78 €	27,58 €	206,08 €	- 372,70 €
	3 Tage	578,78 €	20,66 €	199,16 €	- 379,62 €
	2 Tage	578,78 €	13,74 €	192,24 €	- 386,54 €
	1 Tag	578,78 €	6,50 €	185,00 €	- 393,78 €
Modul 3 (13:00 bis 16:00 Uhr)					
	5 Tage	819,93 €	102,18 €	280,68 €	- 539,25 €
	4 Tage	819,93 €	81,08 €	259,58 €	- 560,35 €
	3 Tage	819,93 €	61,64 €	240,14 €	- 579,79 €
	2 Tage	578,78 €	40,56 €	219,06 €	- 359,72 €
	1 Tag	578,78 €	20,28 €	198,78 €	- 380,00 €
Modul 4 (13:00 bis 17:00 Uhr)					
	5 Tage	964,63 €	136,23 €	314,73 €	- 649,90 €
	4 Tage	819,93 €	108,65 €	287,15 €	- 532,78 €
	3 Tage	819,93 €	81,38 €	259,88 €	- 560,05 €
	2 Tage	819,93 €	53,65 €	232,15 €	- 587,78 €
	1 Tag	578,78 €	27,58 €	206,08 €	- 372,70 €

Modul 5 (13:00 bis 18:00 Uhr)					
	5 Tage	964,63 €	169,49 €	347,99 €	- 616,64 €
	4 Tage	964,63 €	136,23 €	314,73 €	- 649,90 €
	3 Tage	819,93 €	102,19 €	280,69 €	- 539,24 €
	2 Tage	819,93 €	68,12 €	246,62 €	- 573,31 €
	1 Tag	578,78 €	34,06 €	212,56 €	- 366,22 €

Tabelle 13: Differenz Elternbeiträge - 1/3 monatliche Kosten U3

Im Ü3-Bereich sind sechs Stunden am Tag von Kostenbeiträgen der Eltern freigestellt. Dafür erhalten die Kommunen Zahlungen des Landes. Im Folgenden werden die Zahlungen des Landes (2024 geltende Monatspauschale pro Kind und Monat) und die Kostenbeiträge der Eltern für eine über sechs Stunden am Tag hinausgehende Betreuung dem jeweiligen Kostendrittel gegenübergestellt:

Modul		Ü3			
		1/3 der mtl. Kosten	Landeszuschuss / Elternbeitrag je Modul	Landeszuschuss / Elternbeitrag gesamt	Differenz
Modul 1 (7:00 bis 13:00 Uhr)		202,57 €	149,16 €	149,16 €	-53,41 €
Modul 2 (13:00 bis 14:00 Uhr)					
	5 Tage	202,57 €	59,37 €	208,53 €	5,96 €
	4 Tage	202,57 €	47,48 €	196,64 €	- 5,93 €
	3 Tage	202,57 €	35,60 €	184,76 €	- 17,81 €
	2 Tage	202,57 €	23,74 €	172,90 €	- 29,67 €
	1 Tag	202,57 €	11,88 €	161,04 €	- 41,53 €
Modul 3 (13:00 bis 16:00 Uhr)					
	5 Tage	286,98 €	123,87 €	273,03 €	- 13,95 €
	4 Tage	286,98 €	102,77 €	251,93 €	- 35,05 €
	3 Tage	286,98 €	83,33 €	232,49 €	- 54,49 €
	2 Tage	286,98 €	62,26 €	211,42 €	- 75,56 €
	1 Tag	202,57 €	35,60 €	184,76 €	- 17,81 €
Modul 4 (13:00 bis 17:00 Uhr)					
	5 Tage	337,62 €	157,93 €	307,09 €	- 30,53 €
	4 Tage	337,62 €	130,35 €	279,51 €	- 58,11 €
	3 Tage	286,98 €	102,77 €	251,93 €	- 35,05 €
	2 Tage	286,98 €	76,03 €	225,19 €	- 61,79 €
	1 Tag	202,57 €	47,48 €	196,64 €	- 5,93 €
Modul 5 (13:00 bis 18:00 Uhr)					
	5 Tage	337,62 €	191,18 €	340,34 €	2,72 €
	4 Tage	337,62 €	157,93 €	307,09 €	- 30,53 €
	3 Tage	286,98 €	123,88 €	273,04 €	- 13,94 €
	2 Tage	286,98 €	89,82 €	238,98 €	- 48,00 €
	1 Tag	202,57 €	55,75 €	204,91 €	2,34 €

Tabelle 14: Differenz Landeszuschüsse / Elternbeiträge - 1/3 monatliche Kosten Ü3

Aus den beiden vorstehenden Tabellen wird deutlich, dass

- die Kostenbeiträge der Eltern nicht verursachungsgerecht erhoben werden, da gleiche Kosten der Betreuung nicht zu gleichen Kostenbeiträgen führen,
- die Eltern von U3-Kindern nur zwischen 9,4% (Modul 1 + Modul 4 an zwei Tagen) und 12,6% (Modul 1 + Modul 3 an zwei Tagen) an den jeweiligen Kosten der Betreuung beteiligt werden. Dieser Anteil reduziert sich weiter, wenn die Geschwisterregelung angewendet wird.

Mit dem sehr differenzierten Angebot an Betreuungszeiten kommt die Stadt einem tatsächlichen oder vermuteten Wunsch der Eltern nach größtmöglicher Flexibilität entgegen. Aus Sicht der Eltern erscheint es folgerichtig, dass unterschiedliche Betreuungszeiten zu unterschiedlichen Kostenbeiträgen führen. Ebenso folgerichtig ist aber - insbesondere aus Sicht der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler, die die nicht über Beiträge und Landeszuschüsse gedeckten Kosten der Betreuung tragen -, dass gleiche Kosten zu gleichen Kostenbeiträgen führen. Bei Neugestaltung der Satzungen sollte dieser Interessen- / Zielkonflikt dadurch berücksichtigt werden, dass ermittelt wird, ob

- der Bedarf an Flexibilität so gedeckt werden kann, dass unterschiedliche Betreuungszeiten nicht zu gleichen Betreuungsmittelwerten führen,
- es vermittelbar ist, dass gleiche Kostenbeiträge für unterschiedliche, aber kostengleiche Betreuungszeiten erhoben werden,
- es vertretbar ist, dass bei gleichen Kosten unterschiedliche Kostenbeiträge zu einer entsprechenden Mehrbelastung der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler führen.

Bei einer künftigen Festsetzung der Kostenbeiträge für Betreuung von U3-Kindern muss geklärt werden, ob die - sicher nicht zuletzt als Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf gedachte - sehr geringe Beteiligung der Eltern an den Kosten weiterhin - auch in Abwägung mit den Interessen der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler - finanzierbar ist.

7 Berechnungsmodell

Den Berechnungen in diesem Bericht zugrunde liegt das vom RPA-HTK entwickelte Excel-Tool, mit dem ausgehend von den Vorgaben des HKJGB zu den Mindest-Fachkraftstunden und einem Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs (VGH)[10] die Kosten der Betreuung von Kindern bis vor Schuleintritt sowie die Deckungslücke nach Zuschüssen und Kostenbeiträgen berechnet werden.

Die Mindest-Fachkraftstunden werden nach Alter des Kindes und Betreuungszeit ermittelt:

[10] Das Urteil vom 25.04.2023, AZ 10 C 1271/19.N besagt u.a., dass für den Kostenersatz an freie und kirchliche Träger pauschalierte Kosten herangezogen werden können, die sich aus der Personalkostentabelle des Landes ergeben.

Altersgruppe	FK-Faktor	Anzahl Kinder	Betreuungszeit (laut Vertrag)	Betreuungs-mittelwert	Mindest-FK-Stunden / Woche	+22% Ausfallzeiten	Brutto-FK-Stunden
0 bis <3 Jahre	0,2	1	0 bis 25 Stunden	22,5	4,5	0,99	5,49
		1	>25 bis 35 Stunden	30	6	1,32	7,32
		1	>35 bis 45 Stunden	42,5	8,5	1,87	10,37
		1	>45 Stunden	50	10	2,2	12,2
3 bis vor Schuleintritt	0,07	1	0 bis 25 Stunden	22,5	1,575	0,3465	1,9215
		1	>25 bis 35 Stunden	30	2,1	0,462	2,562
		1	>35 bis 45 Stunden	42,5	2,975	0,6545	3,6295
		1	>45 Stunden	50	3,5	0,77	4,27
ab Schuleintritt	0,06	1	0 bis 25 Stunden	22,5	1,35	0,297	1,647
		1	>25 bis 35 Stunden	30	1,8	0,396	2,196
		1	>35 bis 45 Stunden	42,5	2,55	0,561	3,111
		1	>45 Stunden	50	3	0,66	3,66
		12					
Kinder mit Behinderung							
0 bis <3 Jahre	0,2	1	0 bis 25 Stunden	22,5	9	1,98	10,98
		1	>25 bis 35 Stunden	30	12	2,64	14,64
		1	>35 bis 45 Stunden	42,5	17	3,74	20,74
		1	>45 Stunden	50	20	4,4	24,4
		1	+ 13 FK-Stunden		13	2,86	15,86
3 bis <6 Jahre	0,07	1	0 bis 25 Stunden	22,5	4,725	1,0395	5,7645
		1	>25 bis 35 Stunden	30	6,3	1,386	7,686
		1	>35 bis 45 Stunden	42,5	8,925	1,9635	10,8885
		1	>45 Stunden	50	10,5	2,31	12,81
		1	+ 15 FK Stunden		15	3,3	18,3

Auf die Brutto-FK-Stunden werden jeweils 20% für Leitungsaufgaben hinzugerechnet.

Aus der Personalkostentabelle des Landes werden die relevanten Daten (S 8a für Fachkräfte, S 8b für Fachkräfte Integration, Durchschnitt S 15 / S 17 für Leitungskräfte) übernommen:

Personalkostentabelle des Landes Hessen für das Jahr			2024
Entgeltgruppe	pro Jahr inkl. 15% Gemeinkosten	Arbeitsplatzkosten (15%)	Summe
S 3	64.491,00 €	9.673,65 €	74.164,65 €
S 4	66.360,00 €	9.954,00 €	76.314,00 €
S 8a	82.295,00 €	12.344,25 €	94.639,25 €
S 8b	82.417,00 €	12.362,55 €	94.779,55 €
S 11b	86.089,00 €	12.913,35 €	99.002,35 €
S 12	81.194,00 €	12.179,10 €	93.373,10 €
S 15	81.344,00 €	12.201,60 €	93.545,60 €
S 17	92.343,00 €	13.851,45 €	106.194,45 €
S 18	116.978,00 €	17.546,70 €	134.524,70 €

anzuwenden		
Fachkräfte	S 8a	94.639,25 €
Fachkräfte Integration	S 8b	94.779,55 €
Leitungskräfte	Ø S 15 / S 17	99.870,03 €
Kräfte nach § 25b Abs. 2 HKJGB	Ø S 3 / S 4	75.239,33 €
pädagogische Hilfskräfte	Ø S 3 / S 4	75.239,33 €

Aus Multiplikation der sich aus den Fach- / Leitungskraftstunden ergebenden Vollzeitäquivalenten (VZÄ) mit den Daten der Personalkostentabelle ergeben sich die monatlichen Kosten pro Kind wie folgt:

Altersgruppe	Anzahl Kinder am 01.03.	Betreuungszeit (laut Vertrag)	Personal-kosten FK p.a.	Personal-kosten LK p.a.	Summe Personal-kosten p.a.	monatliche pauschaliert Kosten
0 bis <3 Jahre	1	0 bis 25 Stunden	13.322,29 €	2.304,69 €	15.626,99 €	1.302,25 €
	1	>25 bis 35 Stunden	17.763,06 €	3.072,92 €	20.835,98 €	1.736,33 €
	1	>35 bis 45 Stunden	25.164,33 €	4.353,31 €	29.517,64 €	2.459,80 €
	1	>45 Stunden	29.605,10 €	5.121,54 €	34.726,64 €	2.893,89 €
3 bis vor Schuleintritt	1	0 bis 25 Stunden	4.662,80 €	806,64 €	5.469,45 €	455,79 €
	1	>25 bis 35 Stunden	6.217,07 €	1.075,52 €	7.292,59 €	607,72 €
	1	>35 bis 45 Stunden	8.807,52 €	1.523,66 €	10.331,17 €	860,93 €
	1	>45 Stunden	10.361,78 €	1.792,54 €	12.154,32 €	1.012,86 €
ab Schuleintritt	1	0 bis 25 Stunden	3.996,69 €	691,41 €	4.688,10 €	390,67 €
	1	>25 bis 35 Stunden	5.328,92 €	921,88 €	6.250,79 €	520,90 €
	1	>35 bis 45 Stunden	7.549,30 €	1.305,99 €	8.855,29 €	737,94 €
	1	>45 Stunden	8.881,53 €	1.536,46 €	10.417,99 €	868,17 €
	12					
Kinder mit Behinderung						
0 bis <3 Jahre	1	0 bis 25 Stunden	26.644,59 €	4.609,39 €	31.253,97 €	2.604,50 €
	1	>25 bis 35 Stunden	35.526,12 €	6.145,85 €	41.671,97 €	3.472,66 €
	1	>35 bis 45 Stunden	50.328,67 €	8.706,62 €	59.035,29 €	4.919,61 €
	1	>45 Stunden	59.210,20 €	10.243,08 €	69.453,28 €	5.787,77 €
	1	+ 13 FK-Stunden	38.543,68 €			3.211,97 €
3 bis <6 Jahre	1	0 bis 25 Stunden	13.988,41 €	2.419,93 €	16.408,34 €	1.367,36 €
	1	>25 bis 35 Stunden	18.651,21 €	3.226,57 €	21.877,78 €	1.823,15 €
	1	>35 bis 45 Stunden	26.422,55 €	4.570,97 €	30.993,52 €	2.582,79 €
	1	>45 Stunden	31.085,35 €	5.377,62 €	36.462,97 €	3.038,58 €
	1	+ 15 FK Stunden	44.473,48 €			3.706,12 €

Für die Berechnung der Deckungslücke werden die Landesförderungen (insbesondere Grundpauschale, Freistellungspauschale; Integrationspauschale), der Zuschuss des Jugendhilfeträgers (für die Betreuung von Kindern mit Behinderung) und die Elternbeiträge berücksichtigt.

Die Stadt Usingen hat das Tool, das für sie um die Varianten „Kosten eines Arbeitsplatzes nach KGSt“ und durchschnittliche Personalkosten der eigenen Beschäftigten ergänzt wurde, erworben.

Bad Homburg v.d. Höhe, den 05.11.2026

Die Leitung des Rechnungsprüfungsamts
des Hochtaunuskreises

Ludwig Maiworm
Verwaltungsdirektor

Anna Stenger
Verwaltungsbetriebswirtin